



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 175/23

vom  
11. Juli 2023  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 2023 beschlossen:

1. Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20. Dezember 2022 im Adhäsionsausspruch dahin
  - a) geändert, dass hinsichtlich des Adhäsionsklägers K. Zinsen seit dem 17. Dezember 2022 und hinsichtlich der Adhäsionsklägerin N. seit dem 13. Dezember 2022 zu zahlen sind,
  - b) ergänzt, dass hinsichtlich des Adhäsionsklägers Z. im Übrigen von einer Entscheidung abgesehen wird.
2. Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel, die in der Revisionsinstanz durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die den Adhäsionsklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat die Angeklagten wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in 472 (B. ) beziehungsweise 892 (Ko. ) tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von jeweils vier Jahren und sechs Monaten verurteilt sowie Einziehungs- und Adhäsionsentscheidungen getroffen. Die auf die Rügen der Verletzung materiellen und formellen Rechts gestützten Revisio-



vom 13. Mai 2003 – 1 StR 529/02; Beschluss vom 8. Januar 2019 – 3 StR 529/18.  
Dies holt der Senat nach.

Feilcke

Wenske

Fritsche

von Schmettau

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Nürnberg-Fürth, 20.12.2022 - 18 KLS 750 Js 2202/21